

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 25.10.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

189.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	2
190.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 04.11.2001, anläßlich des Helmstedter Gänsemarktes	3
191.	Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplanänderung Am Spitzen Kamp, 4. teil- weise Änderung in Königslutter am Elm	4
192.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Samtge- meinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2001	7

B. Nichtamtlicher Teil

**189. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuß**

Am 25.10.2001 findet um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte St. Ludgerus, Kaisersaal, Am Ludgerihof 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Der Ausschuß trifft sich zum Sitzungsbeginn um 14.30 Uhr am Eingang des Gebäudes „Teichscheune“, Am Ludgerihof 1 in Helmstedt (am Ende der Einfahrt), zur Besichtigung dieser Räumlichkeiten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Besichtigung der „Teichscheune“ (künftige Jugendwerkstatt „Holzwurm“ des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt)
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der 23. Öffentlichen Sitzung am 20.09.2001
6. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Bericht über die Konzeptionsänderung der RAN Helmstedt sowie Vorstellung des „RAN-Mobils“
8. Bericht über Jugendkriminalität im Landkreis Helmstedt
9. Jugendhilfeplanung
– Sachstandsbericht –
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 16.10.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 38 vom 25.10.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

190.

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 04.11.2001,
anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 04.11.2001, in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 03.11.2001, ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 04.11.2001, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, | 0 .10.2001

Stadt Helmstedt

gez. Abry
1. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

i.V. gez. Juglas
1. Stadtrat

191. Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplanänderung Am Spitzen Kamp, 4. teilweise Änderung in
Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 27.09.2001 die Bebauungsplanänderung Am Spitzen Kamp, 4. teilweise Änderung in Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o. g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung und seine Lage im Gemeindegebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizzen zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

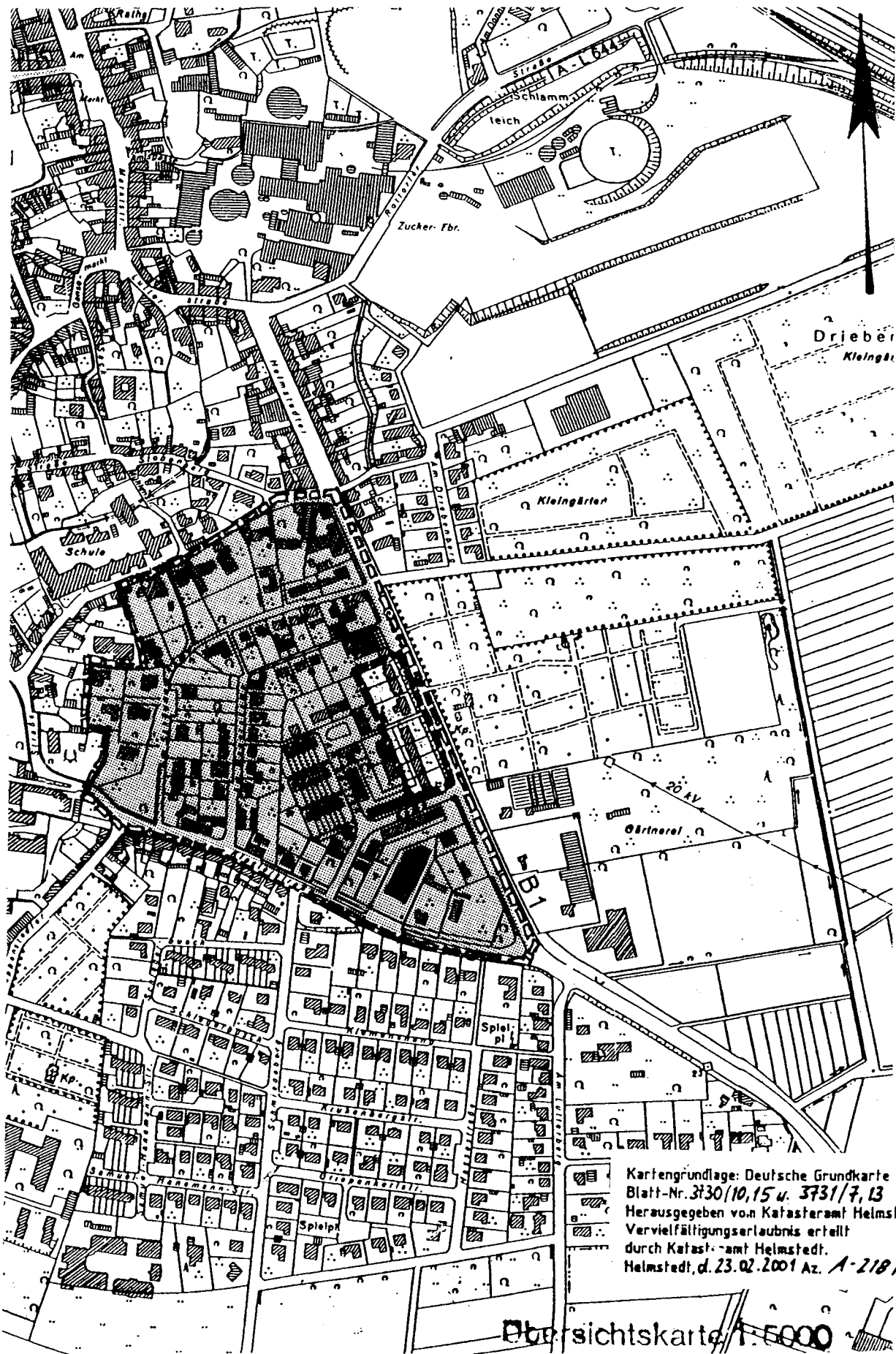
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 10.10.2001

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus der Liegenschaftskarte

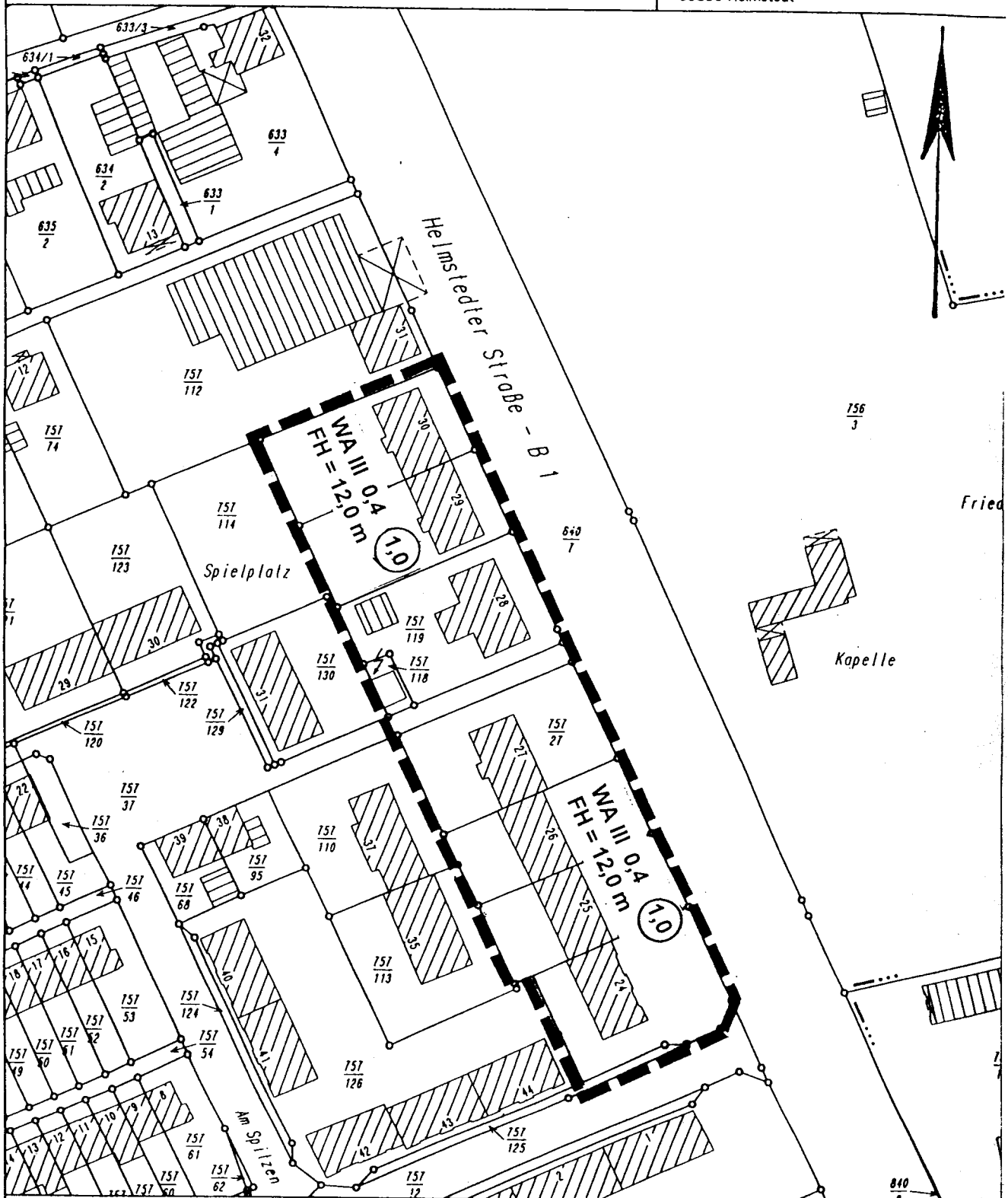
Maßstab 1:1000

Gemeinde: KÖNIGSLUTTER AM ELM, STADT
Gemarkung: KÖNIGSLUTTER AM ELM
Flur: 14

Antrag: A 794/2000
Datum: 22.06.2000



Vermessungs- und Katasterbehörde
Wolfsburg
- Katasteramt Helmstedt -
Emmerstädter Str. 21
38350 Helmstedt



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187).

192.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 17.09.2001 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	<u>§ 1</u>		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	erhöht	vermindert		
	um DM	um DM	DM	DM
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	188.200		12.103.900	12.292.100
die Ausgaben	188.200		12.103.900	12.292.100
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		112.700	1.988.100	1.874.400
die Ausgaben		112.700	1.988.100	1.874.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **765.700 DM** um **110.300 DM** vermindert und damit auf **655.400 DM** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 DM.

Süpplingen, den 17.09.2001

gez. Dannehl

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und § 76 (2) NGO in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.10.01 unter dem Aktenzeichen 30-15-00 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan und der participationsbericht liegen nach § 86 (2) Satz 3
NGO vom 24.10.01 bis 02.11.01 und vom 05.11.01 bis 06.11.01
zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der
Sprechstunden öffentlich aus.

Süpplingen, den 17. 10. 2001

gez. Dannehl
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 38 vom 25.10.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian